

Der Segway.

Laut unserer Gesetzgebung ist der Segway als « cyclomoteur » einzustufen, da er dem Kriterien eines elektrischen Fahrrades (cycle électrique) nicht entspricht sondern doch eher denen des vorerwähnten (cyclomoteur). Deshalb muss die technische Ausrüstung denen eines solchen „Mofas“ entsprechen, was aber offensichtlich nicht der Fall ist.

Hier ein Auszug aus dem Internet: **In Österreich, Tschechien, Portugal und anderen Ländern Europas ist der rund 6300 Euro teure Roller bereits erlaubt. In Deutschland soll jetzt der Verkehrsausschuß des Bundestages die erforderlichen Gesetzesänderungen ins Rollen bringen. "Wir rechnen damit, dass der Segway in etwa einem Jahr auf öffentlichen Wegen fahren wird", sagt Reinhold Eder von Segway Deutschland. Das Fazit der Polizei nach dem Test: Vor allem Taschendiebe hatten keine Chance gegen den wendigen Streitwagen.**



So sehen die Segways aus.

Da die Segways den Erfordernissen unserer Gesetzgebung nicht entsprechen, sind sie im Großherzogtum verboten. Da sie einer Homologierung bedürfen, lehnen unsere technischen Kontrollstationen dieselbe ab, da das Fahrzeug nicht unseren Kriterien entspricht und dies zu Rechts, wie ich ausdrücklich betonen will.

N.B.

In Frankreich werden Fahrer eines solchen Fahrzeuges als Fußgänger eingestuft.

Théo SCHILTZ Commissaire en Chef e.r.